

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 70/2009

Sitzung vom 7. Mai 2009

729. Anfrage (Umsetzung des Rauchverbots in Gastwirtschaftsbetrieben)

Kantonsrätin Susanne Brunner, Zürich, hat am 2. März 2009 folgende Anfrage eingereicht:

In der Volksabstimmung vom 28. September 2008 wurde die Volksinitiative der Lungenliga Zürich «Schutz vor Passivrauchen» mit einem Ja-Stimmenanteil von 56,58% angenommen. In den Abstimmungsunterlagen hatte der Regierungsrat selbst die Initiative so dargestellt, dass Fumoirs nicht bedient sein dürfen. Das Stimmvolk hat somit unmissverständlich einer Raucherregelung mit unbedienten Fumoirs zugestimmt.

Am 3. Oktober 2008 wurde das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen verabschiedet. Dieses lässt offen, ob die Restaurations- und Hotelbetriebe eine Bedienung in Fumoirs zulassen oder nicht.

Nun hat der Regierungsrat am 12. Februar 2009 mitgeteilt, dass er beabsichtige, die Umsetzung des Rauchverbots auf den 1. Oktober 2009 in Kraft zu setzen, sofern das übergeordnete Bundesrecht zum Schutz vor Passivrauchen innerhalb nützlicher Frist feststehe. Der Regierungsrat verweist auf den Bund, der weitere Ausführungsbestimmungen, zum Beispiel zu Grösse und Belüftung von Fumoirs, erlassen muss. Weil Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgehe, stellten diese Vorgaben für den Kanton verbindliche Vorgaben dar. Weiter hält der Regierungsrat fest, dass er sich in Anlehnung an die übergeordnete Bundesregelung dafür ausspreche, dass die Gäste in Fumoirs in den Gastwirtschaftsbetrieben bedient werden dürfen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie kann der Regierungsrat seinen Entscheid erklären, sich im Widerspruch zu den kantonalen Abstimmungsunterlagen für bediente Fumoirs auszusprechen, wohl wissend, dass die kantonale Regelung weiter gehen darf als das entsprechende Bundesrecht?
2. Kann der Regierungsrat beweisen, dass er den Entscheid über den Zeitpunkt und die Modalitäten (i.e. bediente Fumoirs) der Einführung des Rauchverbots ohne Beeinflussung oder Interventionen von Seiten von Gastronomieverbänden oder anderen Intressenvertretern vorgenommen hat?

3. Was versteht der Regierungsrat unter der oben genannten «nützlichen Frist»?
4. Wie lange beabsichtigt der Regierungsrat, die Umsetzung des klaren Volksentscheides maximal hinauszuzögern?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Brunner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Einführung des grundsätzlichen Rauchverbotes gemäss der Volksinitiative zum Schutz vor Passivrauchen ist richtig und wichtig. Allerdings stellen sich dabei verschiedene folgenreiche Rechts- und Sachfragen, die einer umsichtigen Regelung bedürfen, um Unsicherheiten im Vollzug und daraus folgend möglichen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, die dem Anliegen der Volksinitiative mehr schaden als nützen würden. Das grundsätzliche Vorgehen hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 239/2009 vom 11. Februar 2009 festgelegt. Für Einzelheiten sei auf diesen Beschluss verwiesen, der unter www.rrb.zh.ch aufgerufen werden kann. Im Vordergrund steht eine mit dem übergeordneten Bundesrecht kompatible Regelung. Es liegt im Interesse aller Betroffenen – Gäste, Personal und Wirte –, dass der Kanton eine Regelung trifft, die mit dem Bundesrecht in Einklang steht. So soll verhindert werden, dass innerhalb kurzer Zeit erneut Umgestaltungen wie beispielsweise eine Verkleinerung des Raumes oder ein Umbau der Lüftungsanlage der sogenannten Fumoirs erforderlichen wären. Doch um dies zu vermeiden, müssen die bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe bekannt sein.

Zu Frage 1:

Im zitierten Beschluss hat der Regierungsrat ausführlich alle Aspekte dieser Frage beleuchtet (Seiten 2 bis 4). Zusammengefasst wird festgehalten, dass die Frage der Bedienung der Fumoirs nicht im Initiativtext geregelt und somit auch nicht Gegenstand der Volksabstimmung war. Dies zeigte sich auch darin, dass sich das Initiativkomitee vor der Abstimmung in dieser Frage nicht festlegen wollte. Die später folgende bundesgesetzliche Regelung war im Zeitpunkt der Drucklegung der Abstimmungszeitung noch nicht bekannt. Aufgrund der umfassenden Bundeskompetenz auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes war es vor Erlass des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen auf kantonaler Ebene nicht möglich, eine differenzierte Lösung für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Fumoirs zu treffen. Nun liegt mit dem Bundesgesetz jedoch eine angemessene Regelung vor,

indem für die Arbeit in Fumoirs eine ausdrückliche Einverständniserklärung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verlangt wird. Auf kantonaler Ebene ist deshalb eine Lösung zu treffen, die sich am übergeordneten Bundesrecht orientiert. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind entsprechend auszugestalten.

Zu Frage 2:

Interessenvertreter aller Seiten haben sich an den Regierungsrat gewandt, was legitim ist. Der Regierungsrat hat sich deren Argumente angehört und hernach selbstständig, unbeeinflusst und sachbezogen entschieden.

Zu Fragen 3 und 4:

Gemäss Dispositiv I Ziffer 1 des erwähnten Regierungsratsbeschlusses soll das Rauchverbot am 1. Oktober 2009 in Kraft treten, sofern das einschlägige Ausführungsrecht des Bundes innerhalb nützlicher Frist vorliegt. Wie vorne erwähnt, ist dabei vorrangig, dass eine mit dem Bundesrecht harmonisierte Regelung getroffen werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi